

Jugendordnung

des FC Olympia Bocholt 1911 e. V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Fußballvereins FC Olympia Bocholt 1911 e. V. (nachstehend **FC OLYMPIA BOCHOLT** genannt).

Zur Jugendabteilung gehören alle Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter (z.B. die Jugendtrainer) der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen des Vereins.

Die Jugendabteilung stellt aber keinen Verein im Verein dar.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des **FC OLYMPIA BOCHOLT** gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Weitere Ziele sind:

- a). Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b). Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c). Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- d). Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Fußball,
- Planung, Organisation und Durchführung von Turnieren, Sportfesten, nationalen und internationalen Begegnungen
- Planung, Organisation und Durchführung von Weihnachtsfeiern, Mannschaftsausflügen, Abschlussfesten etc.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des

FC OLYMPIA BOCHOLT.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung und Verabschiedung des Etats der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Jugendleiter und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich – vor der Generalversammlung des Vereins – zusammen. **Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.**

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den 1. Jugendleiter/in einberufen werden. Auf Antrag mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang im Vereinsheim. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten – beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsjugendtages des **FC Olympia Bocholt** sind: alle Mitglieder der **FC Olympia Bocholt Jugendabteilung**, die Mitglieder des Jugendausschusses die Jugendleiterin oder der Jugendleiter, sowie Stellvertreter/in Beratende Mitglieder des Vereinsjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Übungsleiter (innen) und Betreuer (innen) des **FC Olympia Bocholt**. Der Jugendleitung der **FC Olympia Bocholt** steht es frei, Gäste zum Vereinsjugendtag einzuladen. Diese können sich, soweit nichts anderes beschlossen wird, an den Beratungen beteiligen. Der Vereinsjugendversammlung der **FC Olympia Bocholt** tritt jedes Jahr zusammen. Er wird von der Jugendleitung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Durch die Jugendleitung oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe kann jederzeit ein außerordentlicher Vereinsjugendtag einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst Ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, jüngere Mitglieder werden bei Ausübung des Stimmrechtes gesetzlich (durch einen Erziehungsberechtigten) vertreten. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt.

Abstimmungen durch Handzeichen genügt, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Vorschlagsrecht für Wahlen besitzen die Mitglieder des

Vereinsjugendtages, sowie der Vereinsvorstand.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Jugendkoordinator Jungen
- Jugendkoordinator Mädchen
- Jugendkassenwart
- Stellvertretender Jugendkassenwart
- Jugendschriftführer
- 4 Eltern/Jugendvertretern

Der 1. Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende(r) des Vereinsjugendausschusses. Der/die Jugendleiter/in sind stimmberechtigte Mitglieder des Hauptvorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre im Turnus gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Zur Wahl stehen im Turnus:

- Jugendleiter/in
- Jugendkoordinator Jungen
- Jugendkoordinator Mädchen
- Jugendkassenwart
- Stellvertretender Jugendkassenwart
- Jugendschriftführer
- Eltern/Jugendvertretern

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden je nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zur Verfügung stehen.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Gesamtvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Kassier des Vereins ist Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Diese Änderungen bzw. Beschlüsse müssen vom Vereinsvorstand genehmigt und von der ordentlichen Hauptversammlung des **FC Olympia Bocholt** bestätigt werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen bei der Vereinsjugendversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bocholt, den 22.03.2010